

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

1954 S. 113
berichtigt durch
1954 S. 354

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1954

Nummer 11

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 113.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 19. 1. 1954, Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes v. 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035). S. 131.

H. Kultusminister.

I. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 28. 12. 1953, Existenzgründungskredite für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen; Änderung der Richtlinien v. 6. November 1951 (Erweiterung des Personenkreises). S. 135.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Erneuerung: Landrat a.D. Regierungsrat J. Röhne zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen.

— MBl. NW. 1954 S. 113.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

1954 S. 113
erg. d.
1954 S. 349

C. Innenminister

1954 S. 113/354
geänd. d.
1954 S. 1968

Sportwaffen und Munition

954 S. 113 Erste Anordnung der Bundesregierung v. 12. Januar
aufgeh.
955 S. 1497 Nr. 20 — BAnz. Nr. 9 v. 13. Januar 1951 und BWMBL.
54 S. 113 — in der Fassung der Anordnung der
1954 S. 113 — Bundesregierung zur Durchführung der
1954 S. 2227-28 Nr. 34 — Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 —
N. 55 v. 19. März 1952 und GMBL. S. 53 —)

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
III/1 — 280-8340 — u. d. Innenministers IV A 2 — 33.30
— 1037 II/53 — v. 23. 1. 1954

A. Fortgeltung des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RGBl. S. 265) und seiner Durchführungsverordnung v. 19. März 1938 (RGBl. S. 270).

Die Erste Anordnung über Sportwaffen und Munition sowie die darin angeführten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der AHK Nr. 18 v. 8. Mai 1950) — an deren Stelle nach der Neufassung dieses Gesetzes die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 61 AHK (Amtsbl. der AHK Nr. 63 v. 29. August 1951) getreten sind — haben das Waffenverbot der Besatzungsmächte gelockert und den Vorschriften des Waffengesetzes teilweise wieder Geltung verschafft. Dies gilt ausdrücklich für die Vorschriften über die Zuständigkeit, soweit sie nicht in der Ersten Anordnung neu geregelt ist (§ 31), und ferner hinsichtlich der nichtmilitärischen Hieb- und Stichwaffen, für welche das besetzungsrechtliche Verbot nicht mehr gilt (vgl. Verzeichnis zum Gesetz Nr. 61 Gruppe I Buchst. d, DVO Nr. 10 zum Gesetz Nr. 61 Art. 1 b Buchst. v und vi). Abgesehen hier von sind die Vorschriften des Waffengesetzes und seiner Durchführungsverordnung, soweit sie sich nicht ohnehin schon mit den Vorschriften der Ersten Anordnung decken, sinngemäß anzuwenden, wenn etwaige Lücken in der Ersten Anordnung zu schließen sind.

B. Zuständigkeit des Bundes

I. Erzeugung, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von Sportwaffen und Munition.

1. Erlaubnis.

Zu § 2 Abs. 2 und 7:

Die Erlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ist erforderlich:

a) gemäß § 2 Abs. 2 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sich aus der Durchführungsverordnung Nr. 11 in der Fassung der Durchführungsverordnung Nr. 17 zum Gesetz Nr. 61 ergebenden Zuständigkeitsänderungen für:

aa) Herstellung, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr von Flinten mit einem Kaliber von 12 mm oder einem geringeren Kaliber und einer 5 Schuß nicht übersteigenden Kapazität des Magazins sowie ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile (Art. 2 Abs. 3 DVO Nr. 11 in der Fassung von Art. 1 Buchst. a DVO Nr. 17 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 DVO Nr. 1),

bb) Herstellung, Erzeugung und Einfuhr von Büchsen mit einem Kaliber bis 8 mm, deren Anfangsgeschwindigkeit 850 Meter pro Sekunde und deren Kapazität des Magazins 5 Schuß nicht übersteigt, Büchsen mit einem Kaliber von 8 bis 9,3 mm, deren Anfangsgeschwindigkeit 610 Meter pro Sekunde und deren Kapazität des Magazins 5 Schuß nicht übersteigt,

Waffen des kombinierten Typs, deren Flinten- oder Büchsenbestandteile den vorbezeichneten Beschränkungen für Flinten bzw. Büchsen entsprechen,

Scheibenpistolen einschl. olympische Schnellfeuerpistolen mit einem Kaliber bis 5,6 mm

- sowie Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile von den Waffen (Art. 2 Abs. 2 DVO Nr. 11 in der Fassung von Art. 2 Abs. 2 DVO Nr. 17 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 DVO Nr. 1),
- cc) Herstellung von Munition für Sportwaffen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. ee (iii) DVO Nr. 8),
- dd) Ein- und Ausfuhr von Munition für Sportwaffen;
- b) gemäß § 2 Abs. 7 für:
Herstellung und Erzeugung zum Zwecke der Ausfuhr der unter a) aa) aufgeführten Sportwaffen, ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile. Über die Einfuhr im Einzelfalle und die Einfuhr zum Zwecke der Ausfuhr vgl. unten II 4 c.
2. Zuverlässigkeit und Sachkunde (§ 2 Abs. 5).
Zu § 3: Die Entscheidung über die geforderte Zuverlässigkeit wird in der Regel auf Grund eines Strafregisterauszuges möglich sein. Im übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen unter D Ziff. 2 Abs. 2 entsprechend.
Zu § 4: Für die Erlaubnis zur Herstellung und Erzeugung von Sportwaffen und Munition ist nur der Nachweis der fachlichen, nicht aber auch der kaufmännischen Sachkunde vorgeschrieben (§ 4 Abs. 2).
Die fachliche Eignung für die Herstellung von Schießpulver ist gemäß § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 21. März 1938 (RGBl. I S. 276) durch eine Prüfung vor dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen.
3. Antragstellung und Verfahren.
Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zu 1 a und 1 b sind in je fünffacher Ausfertigung bei der zuständigen Kreispolizeibehörde einzubringen.
- a) Die Anträge müssen enthalten:
- aa) Name, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Anschrift der oder des Antragsteller(s), (bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigten),
- bb) Anschrift und Fernsprechanschluß der Betriebsstätte sowie des verantwortlichen kaufmännischen und technischen Leiters,
- cc) Wortlaut der in Aussicht genommenen und gemäß §§ 8 und 16 vorgeschriebenen Herkunftsbezeichnung und
- dd) Verzeichnis der Anlagen.
- b) Weiter sind dem Antrag beizufügen:
- aa) Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde für Antragsteller und kaufmännischen oder technischen Leiter, und zwar in beglaubigter Abschrift, und, soweit vorhanden, auch in Urschrift.
- bb) bei Anträgen zu 1 b (gemäß § 2 Abs. 7) Unterlagen zum Nachweis der Ausfuhrmöglichkeit.
- c) Die Kreispolizeibehörde vermerkt die Vorlage von Urschriften — die nicht weiterzuleiten sind — auf den Ausfertigungen des Antrages. Sie fordert Strafregisterauszüge für die unter b) aa) genannten Personen an und übersendet den Antrag mit sämtlichen Unterlagen — Abschriften sind zu beglaubigen — der zuständigen Berufsvertretung (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) zur Stellungnahme. Hiernach prüft die Kreispolizeibehörde die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers. Anschließend leitet die Kreispolizeibehörde 4 Ausfertigungen des Antrages mit sämtlichen Unterlagen und ihrem Bericht einschließlich der Stellungnahme der Berufsvertretung über den Regierungspräsidenten an den Minister für Wirtschaft und Verkehr weiter.

- Sofern der Antragsteller glaubhaft darstellt, daß ihm bereits auf Grund des Waffengesetzes v. 18. März 1938 eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde, ist von der Übersendung der Vorgänge an die Berufsvertretung abzusehen.
- d) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller unmittelbar von dem Bundesminister für Wirtschaft zugestellt. Abschrift erhält u. a. die Kreispolizeibehörde.
- Jede nach § 2 Abs. 2 der Ersten Anordnung erteilte Erlaubnis wird vom Bundesminister für Wirtschaft oder der von ihm beauftragten Behörde in ein Kontrollbuch eingetragen.
- e) Unabhängig hiervon sind Anträge auf Genehmigung zum Bau oder zur Änderung von Anlagen oder Ausrüstungen für die Herstellung von Sportwaffen, ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile (Art. 2 Abs. 1 b DVO Nr. 10 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 DVO Nr. 1 zum Gesetz Nr. 61) sowie Anträge auf Genehmigung zum Bau oder zur Änderung von Hauptausrüstungen für die Herstellung von Munition für Sportwaffen (Art. 7 DVO Nr. 8 zum Gesetz Nr. 61) gemäß Art. 5 DVO Nr. 1 zum Gesetz Nr. 61 unmittelbar an das Militärische Sicherheitsamt einzureichen. Das gleiche gilt für Anträge auf Genehmigung zur Herstellung und Erzeugung von gezogenen Läufen für Sportwaffen (Art. 2 Abs. 1 DVO Nr. 11 in der Fassung des Art. 2 Abs. 1 DVO Nr. 17 zum Gesetz Nr. 61).
4. Kontingente.
- a) Der Bundesminister für Wirtschaft wird nach Maßgabe der durch das Militärische Sicherheitsamt genehmigten Produktionsprogramme für Sportwaffen und Munition vierteljährliche Herstellungskontingente für den inländischen Bedarf festsetzen. Bei der zweiten und folgenden Festsetzung der Kontingente sollen die Leistungen der beteiligten Unternehmen am Markt im abgelaufenen Zeitraum gebührend berücksichtigt werden. Abschriften der Festsetzungsbescheide erhält auch die Kreispolizeibehörde.
- b) Der Bundesminister für Wirtschaft beauftragt die ihm nachgeordnete obere Bundesbehörde mit der Kontrolle der Einhaltung der Kontingente und der Überwachung der Ausfuhr der Sportwaffen und Läufe, die eigens für die Ausfuhr erzeugt, hergestellt oder eingeführt werden dürfen.
- Die beauftragte obere Bundesbehörde wird verantwortlich darüber wachen, daß die vom Militärischen Sicherheitsamt genehmigten Höchstbestände für den inländischen Bedarf nicht überschritten werden. Sie kann bei der Durchführung dieses Auftrages die Amtshilfe der Landesregierung und der Kreispolizeibehörden in Anspruch nehmen.
- Die festen Kontingente werden in das Kontrollbuch (3 d) eingetragen. Die zusätzlichen Genehmigungen für die Ausfuhr (1 b und II 4 c) werden durch Eintragen von Nummer und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides vermerkt.
- II. Ein- und Ausfuhr im Einzelfalle.
- Zu § 10 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sich aus der Durchführungsverordnung Nr. 11 in der Fassung der Durchführungsverordnung Nr. 17 zum Gesetz Nr. 61 ergebenden Zuständigkeitsänderungen:
1. Für die Genehmigung jeder im Einzelfall beabsichtigten gewerbsmäßigen Einfuhr von fertigen Sportwaffen (I 1 a), ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile ist die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft, Gruppe IV/V, in Frankfurt am Main zuständig. Für die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausfuhr von fertigen Flinten [I 1 a) aa)], ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile ist die

Gruppe Zentrale Ausfuhrkontrolle dieser Bundesstelle zuständig.

Die gewerbsmäßige Ausfuhr von Büchsen, Waffen des kombinierten Typs, Scheibenpistolen [I a) bb)] und deren Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile, die Einfuhr von gezo genen Läufen für Sportwaffen sowie die gewerbsmäßige Ein- und Ausfuhr von Munition für Sportwaffen bedarf der Genehmigung des Militärischen Sicherheitsamtes (Art. 2 Abs. 1 DVO Nr. 11 in der Fassung des Art. 2 Abs. 1 DVO Nr. 17 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 DVO Nr. 1, Art. 5 DVO Nr. 8 zum Gesetz Nr. 61).

2. Anträge zu 1. sind auf Formblatt (Formularsatz), das von den Außenhandelsbanken bezogen werden kann, unmittelbar bei der entsprechenden Gruppe der Bundesstelle für den Warenverkehr einzureichen. Diese holt erforderlichenfalls die Genehmigung des Militärischen Sicherheitsamtes ein.
3. Der Antragsteller hat in seinem Antrag auf Aktenzeichen und Datum der ihm bereits auf Grund des § 2 Abs. 2 erteilten Ein- bzw. Ausfuhrerlaubnis Bezug zu nehmen und die nachstehend unter Ziff. 4 geforderten Voraussetzungen zu beachten; erforderliche Nachweise sind beizubringen.
4. Die Einfuhr darf nur genehmigt werden, wenn die einzuführenden Sportwaffen oder die Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile von Waffen
 - a) zu den zugelassenen Sportwaffen gehören und
 - b) sofern sie zum Verbleib im Inlande bestimmt sind, sich im Rahmen der genehmigten Höchstzahl bewegen, oder
 - c) nachweislich für die alsbaldige Wiederausfuhr bestimmt sind.
5. Die Einfuhr genehmigung wird mit der Ausstellung einer (Spezial-) Einfuhr- und Zahlungsbewilligung erteilt.

Die Ausfuhr genehmigung wird mit der Ausstellung einer Lieferungsgenehmigung erteilt.

Importeur und Exporteur haben die Ein- bzw. Ausfuhr genehmigung der zuständigen Grenzzolldienststelle vorzulegen. Diese bestätigt die vollzogene Ein- oder Ausfuhr auf dem Genehmigungsbescheid und sendet ihn an die Bundesbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurück.

6. Die sonst für die Ausfuhr von Waren aller Art erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erzeugnisse, die der Ersten Anordnung unterliegen. Den Warenverkehr mit der Ostzone regeln Sondervorschriften. Lieferungen aus West-Berlin gelten als Inlandslieferungen; sie müssen jedoch mit einem Warenbegleitschein versehen sein, der aus Kontrollgründen einer vorherigen Abstempelung durch die Bundesstelle für den Warenverkehr bedarf.

Zu § 21: Solange die nichtgewerbsmäßige Ein- und Ausfuhr von Sportwaffen und Munition nicht geregelt ist, können Personen, die nicht dem lizenzierten Waffen-Importhandel angehören und die an der Einfuhr einzelner Waffen aus dem Ausland interessiert sind, diese Waffen nur über den zugelassenen Waffen-Importhandel in das Bundesgebiet einführen. Eine entsprechende Abrede ist mit dem Importhandel getroffen worden.

C. Zuständigkeit des Landes.

Bearbeitung und Instandsetzung von Sportwaffen sowie Handel mit Sportwaffen und Munition und gewerbsmäßige Vermittlung.

1. Erlaubnis.

Zu §§ 2, 13–17:

Die Erlaubnis des Ministers für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist erforderlich:

- a) gemäß § 2 Abs. 1 und 3 für: Bearbeitung und Instandsetzung von Sportwaffen,
- b) gemäß § 13 Abs. 1 und 2 für:
 - aa) Handel mit Sportwaffen, Ersatzteilen, Zubehörstücken oder Bestandteilen von Sportwaffen oder Munition für Sportwaffen,
 - bb) gewerbsmäßige Vermittlung des Handels zu aa). Wenn gleich die Vermittlertätigkeit in der Anordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, unterliegt sie, da sie notwendig mit dem Handel verknüpft ist, entsprechend der früheren Regelung auf Grund des § 7 des Waffengesetzes den gleichen Vorschriften wie der Handel. Sofern nicht eine anderweitige Regelung erfolgt, gelten daher die Vorschriften über die Führung eines Waffenhandelsbuches (§§ 11, 17) und über die Befreiung von der Waffenscheinpflicht (§ 18 Abs. 2 d und § 19 Abs. 2) entsprechend.

Die Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 bedarf außer den in § 13 Abs. 3 genannten Fällen nicht, wer gemäß § 2 Abs. 2 die Erlaubnis zur Ein- oder Ausfuhr von Sportwaffen oder Munition besitzt, da diese Erlaubnis das Recht zum Handel gemäß § 13 Abs. 1 in sich einschließt. Die erteilte Handelerlaubnis gilt im gesamten Bundesgebiet.

2. Zuverlässigkeit.

Zu § 2 Abs. 5, § 3 und § 13 Abs. 2:

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit gelten die Bestimmungen unter B I 2 Abs. 1.

3. Sachkunde.

Zu § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 14:

Für die Bearbeitung und Instandsetzung von Sportwaffen sowie für den Handel mit Sportwaffen und Munition müssen der Antragsteller und die für die kaufmännische oder technische Leitung des Betriebes in Aussicht genommenen Personen Sachkunde besitzen (§ 2 Abs. 5, § 13 Abs. 2). Der Nachweis der Sachkunde für die Ausübung des Waffeninstandsetzungs- und -bearbeitungsgewerbes gilt als erbracht, wenn die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt ist. Hierbei ist zu beachten, daß es mit dem Büchsenmacherhandwerk verwandte Handwerke nicht gibt und die Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) den Begriff verwandtes Handwerk nicht mehr kennt.

Im übrigen bestehen keine Bedenken, die Sachkundevoraussetzung auch bei Personen als gegeben anzunehmen, die auf Grund einer Ausnahmebewilligung nach § 8 oder auf Grund der Übergangsbestimmungen der Handwerksordnung v. 17. September 1953 in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Hinsichtlich der Weiterführung des Waffeninstandsetzungs- und -bearbeitungsbetriebes nach dem Tode eines auf Grund der Ersten Anordnung zugelassenen Betriebsinhabers findet § 4 der Handwerksordnung Anwendung.

Die Sachkunde für den Handel mit Sportwaffen bzw. Munition gilt als nachgewiesen, wenn eine Bedingung nach § 14 erfüllt ist.

Für die Abnahme der Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer gilt § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen v. 21. März 1938 (RGBl. I S. 276).

4. Antragstellung und Verfahren.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Kreispolizeibehörde einzureichen. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter B I 3 a bis 3 c sinngemäß.

Die Handelerlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 wird für den Einzelhandel oder für den Großhandel oder für beide Handelsstufen gleichzeitig erteilt.

Der nachträgliche Übergang vom Einzelhandel zum Großhandel und umgekehrt sowie die nachträgliche Ausdehnung auf eine dieser Handelsstufen bedarf der Erlaubnis.

Einer zusätzlichen Genehmigung auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels bedarf es nicht, solange der Handel nicht über Zubehörwaren hinaus ausgedehnt wird. Der RdErl. Nr. 16/50 v. 12. Dezember 1950 Ziff. I 2 (MBI. NW. S. 1142) gilt entsprechend.

Die Erlaubnis zur Errichtung eines handwerklichen Nebenbetriebes für die Bearbeitung und Instandsetzung von Sportwaffen kann auf Grund des § 2 Abs. 5 einem Waffenhändler nur erteilt werden, wenn er die nach § 4 Abs. 1 oder 2 geforderte Sachkunde auch persönlich besitzt.

Die Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 wird dem Antragsteller unmittelbar von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zugestellt. Abschrift erhält die Kreispolizeibehörde.

5. Herkunftsbezeichnung.

Zu § 16:

Die Pflicht zur Einprägung des Namens, der Firma oder des eingetragenen Warenzeichens obliegt dem Einführer.

D. Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden.

Waffenscheine (Erwerb, Besitz, Lagerung und Führung von Sportwaffen und Munition).

1. Ausstellung von Waffenscheinen.

- a) Für die Erteilung, den Widerruf und die Einziehung von Waffenscheinen sind gemäß § 31 der Ersten Anordnung in Verbindung mit den §§ 23 und 30 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) die Kreispolizeibehörden zuständig.
- b) Für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 3 der Ersten Anordnung sind gemäß § 31 aaO. in Verbindung mit § 28 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes die Regierungspräsidenten zuständig.
- c) Der Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines ist bei der Kreispolizeibehörde schriftlich zu stellen unter genauer Angabe
 - aa) der Personalien, der Staatsangehörigkeit, des Berufes, Wohnsitzes und der Wohnung des Antragstellers,
 - bb) der Ausstellungsbehörde, des Ausstellungsdatums und der Nummer des Personalausweises oder des Passes,
 - cc) der Ausstellungsbehörde, des Ausstellungsdatums, der Ausstellungsnummer und der Geltungsdauer des Jagdscheines,
 - dd) der Gründe, die das Bedürfnis nachweisen,
 - ee) der Sportwaffen, die bewilligt werden sollen,
 - ff) der Gründe für die Bewilligung von Büchsen oder von Sportwaffen des kombinierten Typs.

Für die Antragstellung wird die Verwendung von Formblättern empfohlen, deren Gestaltung den Kreispolizeibehörden überlassen bleibt.

Für Minderjährige kann der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

d) Die Gebühr für die Ausstellung eines Waffenscheines beträgt 3 DM (§ 29 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. März 1938 und Verwaltungsgebührenordnung).

e) Eintragung in die Waffenscheine nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 3 und 4 der Ersten Anordnung dürfen nur von zugelassenen Waffenhändlern oder von den Kreispolizeibehörden vorgenommen werden.

Durch § 7 Abs. 1 der Anordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 ist der Absatz 3 des § 22 der Ersten Anordnung aufgehoben worden.

f) Waffenscheinvordrucke sind unter Verschluß zu halten.

Auf Seite 1 des Waffenscheinmusters (Anlage zu § 22 der Ersten Anordnung über Sportwaffen

und Munition) ist die Klammer „(Art. 3 Abs. 1 a—d der Durchführungsverordnung Nr. 10 zum Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24)“ zu streichen.

Der Aufdruck der Seite 4 ist zu streichen.

Die Seite 4 ist wie folgt zu überkleben:

„Zur Beachtung!

Der Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 in der Fassung der Durchführungsverordnung Nr. 17 zum Gesetz Nr. 24 (Neufassung) hat folgenden Wortlaut:

Im Sinne des Gesetzes Nr. 24 (Neufassung) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bedeutet der Ausdruck „Sportwaffen“ alle nachstehend aufgeführten Waffen, wenn sie Kolben vom Sporttyp besitzen und festangebrachte Visiere vom Sporttyp oder gestattete Zielfernrohre haben, umfaßt jedoch weder Pistolen oder Revolver mit Hilfsschaft noch automatische oder halbautomatische Waffen mit gezogenem Lauf:

- (a) Flinten mit einem Kaliber von 12 mm oder einem geringeren Kaliber und einer 5 Schuß nicht übersteigenden Kapazität des Magazins;
- (b) Büchsen mit einer Kapazität des Magazins von nicht mehr als 5 Schuß, die konstruiert sind
 - (i) für eine Anfangsgeschwindigkeit von nicht mehr als 850 m pro Sekunde bei Büchsen mit einem 8 mm nicht übersteigenden Kaliber;
 - (ii) für eine Anfangsgeschwindigkeit von nicht mehr als 610 m pro Sekunde bei Büchsen mit einem Kaliber, das größer ist als 8 mm, aber 9,3 mm nicht übersteigt;
- (c) Waffen des kombinierten Typs, deren Flinten- oder Büchsenbestandteile den auf Flinten bzw. Büchsen anwendbaren, in den Unterabsätzen a) und b) aufgeführten Beschränkungen entsprechen;
- (d) Scheibenpistolen einschließlich olympischer Schnellfeuerpistolen mit einem 5,6 mm nicht übersteigenden Kaliber.“

Der Art. 3 des Gesetzes Nr. 24 (Neufassung) hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung irgendeiner Vorschrift dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Durchführungsverordnung oder schriftlichen Anordnung wird, je nach der Schwere der Zu widerhandlung, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder mit beiden Strafen bestraft. In außergewöhnlich schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe, für die kein Höchstmaß besteht, unter Einschluß lebenslanger Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe bis zu 1 Million Deutsche Mark erkannt werden. Daneben kann das Gericht die Auflösung und Liquidation jeder juristischen Person anordnen, die einer solchen Verletzung für schuldig befunden worden ist.“

Bei Neubeschaffung von Waffenscheinvordrucken sind diese Änderungen zu berücksichtigen.

2. Zuverlässigkeit.

Sofern hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers Zweifel bestehen, sind die erforderlichen Feststellungen zu treffen und Rückfragen zu halten bzw. ein Strafregisterauszug anzufordern.

Personen, die unter § 24 Abs. 2 b) und c) der Ersten Anordnung fallen oder von denen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist, darf kein Waffenschein erteilt werden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeitsfrage ist auch die mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen der politischen Betätigung des Antragstellers zu berücksichtigen.

3. Bedürfnis.

Nach § 24 Abs. 1 der Ersten Anordnung in der Fassung des § 7 Abs. 2 der Anordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 dürfen Waffenscheine nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden.

Der Antragsteller hat den Nachweis für das Vorliegen eines Bedürfnisses zu erbringen.

Sofern ein Bedürfnis für die Dauer von 3 Jahren nicht anerkannt werden kann, ist die Geltungsdauer des Waffenscheines zeitlich entsprechend zu beschränken.

Auf die besonderen Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 wird hingewiesen.

4. Waffenscheinliste.

- a) Es ist eine Waffenscheinliste nach dem Muster der Anl. 1 zu führen.
- b) Der Ablauf der Geltungsdauer der Waffenscheine ist an Hand der Waffenscheinliste zu kontrollieren. Außerdem ist von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen, insbesondere das Vorliegen eines Bedürfnisses, für den Waffenschein noch gegeben sind.

5. Ablieferung und Einziehung von Sportwaffen und Munition.

a) Einer gemäß § 26 der Ersten Anordnung zu treffenden Ablieferungsverfügung hat, abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 2 der Anordnung, eine schriftliche Aufforderung an den Ablieferungspflichtigen vorzugehen, die Überlassung der Gegenstände an einen Erwerbsberechtigten binnen einer angemessenen Frist nachzuweisen.

Die gemäß § 26 der Ersten Anordnung abgelieferten Gegenstände sind sicher aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

b) Von der Möglichkeit einer zwangsweisen Eigentumsübertragung von Sportwaffen und Munition auf die Kreispolizeibehörden nach Maßgabe des § 26 der Ersten Anordnung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1. Beginn und Einstellung des Gewerbes.

Zu § 5:

Anträge auf Gewährung oder Verlängerung von Fristen, innerhalb deren das Gewerbe begonnen oder wieder aufgenommen werden muß, sind in einfacher Ausfertigung an die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle zu richten und bei der Kreispolizeibehörde einzureichen.

Den Beginn oder die Einstellung des Gewerbes gemäß § 5 Abs. 3 hat der Erlaubnisinhaber in gleicher Weise der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde anzugeben.

2. Rücknahme der Erlaubnis.

Zu § 6:

Für die vorläufige Untersagung der Weiterführung eines nach der Ersten Anordnung erlaubten Gewerbebetriebes ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Der Antrag auf Rücknahme der Erlaubnis ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einer Woche unter Vorlage einer Abschrift an den Regierungspräsidenten der Erlaubnisbehörde unmittelbar vorzulegen.

3. Buchführung und Kontrolle.

Zu §§ 9, 11, 12, 17 und 27:

Für die Aufgaben nach § 9 sind die Kreispolizeibehörden zuständig. Sie haben durch Kontrollen sicherzustellen, daß die Inhaber einer Erlaubnis die vorgeschriebenen Bücher unverzüglich in Gebrauch nehmen und ordnungsgemäß führen.

4. Lagerhaltung.

Zu § 28 Abs. 1 und 2:

Unter „Lagerhaltung“ oder „Lagerung“ ist nicht nur die Inbesitznahme auf längere Dauer zu verstehen, sondern auch die vorübergehende Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt.

5. Nachweisungen.

Zu § 28 Abs. 4:

Der Bundesminister für Wirtschaft hat einstweilen auf die Abgabe von monatlichen Nachweisungen verzichtet. An ihre Stelle sind vierteljährliche Nachweisungen getreten, die jedoch nur von Erzeugern, Herstellern, Groß-, Ein- und Ausfuhrhändlern von Sportwaffen und der zugehörigen Munition nach dem Muster der Anlagen 2a und 2b bis zum 10. nach Quartalsende unmittelbar bei dem Minister für Wirtschaft und Verkehr einzureichen sind.

6. Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren.

Für Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der MRVO Nr. 165. Gegen Entscheidungen der Kreispolizeibehörden ist statt des Einspruchs die Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben, § 2 Abs. 1 DVO v. 19. März 1938 (RGBI. I S. 290).

Der gem. RdErl. v. 15. März 1951 betr. Sportwaffen und Munition (MBI. NW. S. 325) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Kreispolizeibehörden,

Anlage 1

Waffenscheinliste der Kreispolizeibehörde

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Ausstellungsdatum	Name und Vorname	Wohnort, Straße und Nummer	Nr. des Jagdscheines

6	7	8	9
Zahl und Art der Sportwaffen	Geltungsdauer	Widerruf	Einziehung

Sportwaffenbestandsmeldung der Erzeugungs- und

Waffentyp	a	b
	Flinten mit einem Kaliber von 12 mm oder einem geringeren Kaliber und einer 5 Schuß nicht übersteigenden Kapazität des Magazins	Büchsen mit einem 8 mm nicht übersteigenden Kaliber und einer Kapazität des Magazins von nicht mehr als 5 Schuß, die für eine Anfangsgeschwindigkeit von nicht mehr als 850 m pro Sekunde konstruiert sind, oder mit einem Kaliber zwischen 8 und 9,3 mm und einer Anfangsgeschwindigkeit bis zu 610 m pro Sekunde
1. Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	—	—
2. Zugang durch Erzeugung	—	—
3. Zugang durch Herstellung	—	—
4. Gesamtzugang	—	—
5. Summe der Ziffern 1 und 4	—	—
6. Abgang durch Direktausfuhr in das Ausland	—	—
7. Abgang durch Direktlieferung in die SBZ	—	—
8. Abgang durch Direktlieferung nach Westberlin	—	—
9. Gesamtabgang in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik	—	—
10. Abgang durch Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik	—	—
11. Gesamtabgang (Summe der Ziffern 9 und 10)	—	—
12. Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	—	—

Erläuterungen:

- Der Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes muß dem in der letzten Bestandsmeldung ausgewiesenen Endbestand entsprechen.
- Die Herstellung von Waffen aus weißfertigen mit Einfuhr genehmigung aus dem Ausland eingeführten Teilen ist, um Doppelmeldungen zu vermeiden, auf einer dieser Bestandsmeldung beizufügenden Erläuterung gesondert zu kennzeichnen.
- Der in Ziffer 9 auszuweisende Bestand entspricht der Summe von Ziffer 6, 7 und 8.
- In Ziffer 10 sind sämtliche Lieferungen, also auch Lieferungen an Privatpersonen, auszuweisen.

Herstellungsbetriebe für das Vierteljahr 195.....

Anlage 2a

Firmenstempel

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Sportwaffenbestandsmeldung der Groß-, Ein- und

Waffentyp	a	b
	Flinten mit einem Kaliber von 12 mm oder einem geringeren Kaliber und einer 5 Schuß nicht übersteigenden Kapazität des Magazins	Büchsen mit einem 8 mm nicht übersteigenden Kaliber und einer Kapazität des Magazins von nicht mehr als 5 Schuß, die für eine Anfangsgeschwindigkeit von nicht mehr als 850 m pro Sekunde konstruiert sind, oder mit einem Kaliber zwischen 8 und 9,3 mm und einer Anfangsgeschwindigkeit bis zu 610 m pro Sekunde
1. Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	—	—
2. Zugang durch Direkteinfuhr aus dem Ausland	—	—
3. Zugang durch Direktbezug aus der SBZ	—	—
4. Zugang durch Direktbezug aus Westberlin	—	—
5. Gesamtzugang aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik	—	—
6. Zugang von westdeutschen Produktions- und Handelsbetrieben	—	—
7. Summe der Ziffern 1, 5 und 6	—	—
8. Abgang durch Direktausfuhr in das Ausland	—	—
9. Abgang durch Direktlieferung in die SBZ	—	—
10. Abgang durch Direktlieferung nach Westberlin	—	—
11. Gesamtabgang in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik	—	—
12. Abgang durch Lieferung im Gebiet der Bundesrepublik	—	—
13. Gesamtabgang (Summe der Ziffern 11 und 12)	—	—
14. Bestand zu Ende des Berichtszeitraumes (Differenz der Ziffern 7 und 13)		

Erläuterungen:

1. Der Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes muß dem in der letzten Bestandsmeldung ausgewiesenen Endbestand entsprechen.
2. Weißfertig ein- oder ausgeführte Waffen sind durch eine dieser Bestandsmeldung beizufügende Erläuterung kenntlich zu machen.
3. Der in Ziffer 11 auszuweisende Bestand entspricht der Summe der Ziffern 8, 9 und 10.
4. In Ziffer 12 sind sämtliche Lieferungen, also auch Lieferungen an Privatpersonen, auszuweisen.

Ausfuhrhandelsbetriebe für das Vierteljahr 195.....

Anlage 2b

Firmenstempel

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

— MBI, NW, 1954 S. 113.

**G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau**

1954 S. 131
erg. d.
1954 S. 1701

1954 S. 131
aufgeh.
1956 S. 2405

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes v. 28. August 1953
(BGBl. I S. 1035)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 19. 1. 1954 —IV B/2

I. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter.

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes v. 28. August 1953 (im folgenden Änderungsgesetz genannt), das am 29. September 1953 in Kraft getreten ist, macht eine Änderung bzw. Aufhebung der Landesausführungsgesetze zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz — in Nordrhein-Westfalen des Preuß. Ausführungsgesetzes v. 29. März 1924 und des Lippischen Gesetzes v. 4. März 1926 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — erforderlich. Es ist damit zu rechnen, daß sich der Erlass des neuen Landesausführungsgesetzes über einige Zeit hinziehen wird. Das Änderungsgesetz v. 28. August 1953 enthält aber, insbesondere über Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter, zwingende Vorschriften, die unabhängig vom Landesausführungsgesetz gelten und deshalb bereits jetzt anzuwenden und bei der Errichtung der neuen Jugendämter und der Jugendwohlfahrtsausschüsse zu beachten sind.

Nach § 9 Abs. 2 RJWG in der Fassung des Art. I 3 des Änderungsgesetzes besteht das Jugendamt aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist somit ebenso wie die Verwaltung des Jugendamtes Teil des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes muß ein selbständiges Amt im Rahmen der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung sein.

a) Zusammensetzung der Jugendwohlfahrtsausschüsse.

Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen nach dem Änderungsgesetz als stimmberechtigte Pflichtmitglieder angehören:

1. Mitglieder der Vertretungskörperschaft,
2. in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise.

Die Personen zu 1. und 2. werden von der Vertretungskörperschaft gewählt. Erfahrung oder Tätigsein in der Jugendwohlfahrt wird nur von den Personen zu 2., nicht von den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft gefordert, wenngleich sie auch insoweit im Interesse der Sache erwünscht ist. Die Personen zu 2. sind zusätzlich zu den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft zu wählen. Sollten sie gleichzeitig Mitglieder der Vertretungskörperschaft sein, sind sie nicht in dieser Eigenschaft, sondern als jugendwohlfahrtserfahrene Männer und Frauen nach 2. Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses.

3. Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

Bei der Zulassung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände zur Ausübung des Vorschlagsrechtes wird der Rat bzw. der Kreistag auf die Bedeutung der Verbände und der Vereinigungen für die Jugendpflege und die Jugendfürsorge im Bezirk Rücksicht nehmen müssen. Den Vereinigungen und Verbänden wird zweckmäßigerweise zu empfehlen sein, gemeinsame Vorschläge einzureichen. Für die Jugendverbände könnte der Stadt- oder Kreisjugendring die gemeinsamen Vorschläge einreichen. Es wird von den Vereinigungen und Verbänden die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertreter vorzuschlagen sein.

Da die Aufgaben des § 4 RJWG nunmehr Pflichtaufgaben der Jugendämter sind, wird es für zweckmäßig gehalten, aus der Liste der Vorschläge im Rahmen des festgelegten Zahlenverhältnisses je zur Hälfte Vertreter der jugendfürsorgerischen und der jugend-

pflegerischen Arbeit zu wählen. Für den Fall, daß eine ungerade Zahl zu wählen ist, sollte unter den zu Wählenden mindestens eine Person sein, die sowohl mit den Aufgaben der Jugendfürsorge als auch mit den Aufgaben der Jugendpflege vertraut ist.

Es bleibt dem Landesausführungsgesetz vorbehalten, eine Mindest- bzw. Höchstzahl der stimmberechtigten Jugendwohlfahrtsausschußmitglieder zu bestimmen. Es wird empfohlen, schon jetzt zu 1. und 2. mindestens insgesamt 9, und somit zu 3. mindestens 6 Mitglieder vorzusehen, damit im Interesse der Jugendhilfe eine ausreichende Beteiligung der Jugendpflegeverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt möglich ist. Um auch die Meinung von Eltern im Ausschuß zur Geltung kommen zu lassen, dürfte darauf zu achten sein, daß sich unter den stimmberechtigten Mitgliedern auch Mütter und Väter von Klein- und Schulkindern und von heranwachsender Jugend befinden.

Die stimmberechtigten Jugendwohlfahrtsausschußmitglieder zu 2. und 3. müssen ebenfalls die Wählbarkeit zum Rat bzw. Kreistag besitzen. Ein Abweichen von dem Altersfordernis des § 15 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) v. 18. August 1952, z. B. für Vertreter der Jugendverbände, ist z. Z. nicht möglich. Eine solche Änderung müßte der späteren Regelung im Landesausführungsgesetz vorbehalten bleiben.

Als weitere Pflichtmitglieder gehören dem Jugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Leiter der Verwaltung, d. i. der Oberstadtdirektor bzw. der Oberkreisdirektor oder ein von ihm bestellter Vertreter,
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, d. i. der Dienststellenleiter.

Da es das Änderungsgesetz dem Landesrecht überlassen hat, zu bestimmen, ob diese Vertreter stimmberechtigt sind oder nicht, dürfen sie auf Grund der geltenden Gemeindeverfassungsgesetze z. Z. nur beratende Mitglieder sein.

Als nicht stimmberechtigte Pflichtmitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses sind zu berufen:

1. ein Arzt des Gesundheitsamtes,
2. Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde,
3. ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter.

Bis zum Erlass des Landesausführungsgesetzes sind die Vertreter zu 1. und 3. von der vorgesetzten Dienstbehörde zu benennen (§ 5 des Preuß. Ausführungsgesetzes); die Vertreter der Kirchen und der Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde, soweit Kirchengemeinden der christlichen Bekenntnisse und eine jüdische Kultusgemeinde im Bezirk vorhanden sind, werden von den zuständigen Stellen der betreffenden Religionsgemeinschaften ernannt.

Die Zulassung weiterer Pflichtmitglieder mit beratender Stimme bleibt der näheren Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamtes vorbehalten. Dem steht nicht im Wege, daß schon jetzt ein Lehrer und eine Lehrerin — eine dieser Lehrkräfte sollte an einer Berufsschule tätig sein —, ein Berufsbildungsberater, ein(e) Vertreter(in) des Gewerbeaufsichtsamtes und eine Vertreterin der weiblichen Polizei als Sachverständige zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

Der Jugendpfleger und die Jugendpflegerin sowie die Oberfürsorgerin bzw. die leitende Fürsorgerin des Jugendamtes sollten regelmäßig an den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses teilnehmen. Die übrigen Sachbearbeiter(innen) des Jugendamtes wären für Fragen ihres Aufgabengebietes zu den Sitzungen einzuladen.

Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses kann bis zu einer etwaigen abweichenden Bestimmung des Landesausführungsgesetzes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendwohlfahrtsausschusses aus den Mitgliedern gewählt werden, die als Angehörige der Vertretungskörperschaft dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören.

Es empfiehlt sich, für jedes Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses einen Vertreter benennen zu lassen, der nach vorstehenden Grundsätzen zu wählen oder zu berufen ist.

b) **Abgrenzung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses und der Verwaltung des Jugendamtes.**

Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich nach § 9b RJWG in der Fassung des Artikels I des Änderungsgesetzes anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Er beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden nach § 9c RJWG in der Fassung des Änderungsgesetzes von dem Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrage von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaft und des Jugendwohlfahrtsausschusses geführt.

Zu den laufenden Geschäften gehören die einleitenden, vorbereitenden und ausführenden Verwaltungshandlungen, die ihnen angewiesenen Gang haben.

Dem Jugendwohlfahrtsausschuß obliegt demgegenüber die Beschußfassung über die grundsätzlichen und wichtigeren Angelegenheiten. Das schließt nicht aus, daß sich der Jugendwohlfahrtsausschuß auch mit Entscheidungen in Einzelfällen befassen kann, jedoch nur soweit diese mit Grundsatzentscheidungen verbunden sind.

Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses sind z. B. im Beispiel:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung bzw. Förderung der dem Jugendamt obliegenden Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der von der obersten Jugendbehörde oder den Landesjugendämtern erlassenen Richtlinien,
2. Vorbereitung des Haushaltsplans für das Jugendamt,
3. Beschußfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Aufgaben der Jugendhilfe bewilligten Mittel,
4. Stellungnahme zu Anträgen auf Bewilligung von Mitteln, die von anderen Stellen und aus anderen als kommunalen Fonds für Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege, insbesondere der freien Vereinigungen und der Jugendverbände zur Verfügung gestellt werden,
5. Stellungnahme zu der Abgrenzung der Aufgabengebiete der Jugendämter und anderer Stellen der Verwaltung der kreisfreien Städte und der Kreise, die sich mit Teilaufgaben der Jugendhilfe befassen. Im Jugendwohlfahrtsausschuß soll die Einheit der Jugendhilfe verkörpert sein, d. h. seine Zuständigkeit gilt für alle Aufgaben der §§ 3 und 4 RJWG. Dem muß grundsätzlich auch die Zusammenfassung dieser Aufgaben in der Verwaltung des Jugendamtes entsprechen. Sollten in kreisfreien Städten und Landkreisen Aufgaben von § 3 und § 4 noch anderen Dienststellen der Verwaltung zugewiesen sein, wäre ihre Übertragung an die Verwaltung des Jugendamtes in die Wege zu leiten. Die den Gesundheitsämtern nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. Juli 1934 (RGBI. I S. 531) übertragenen Aufgaben werden nicht berührt. Es ist anzunehmen, daß das Landesausführungsgesetz zu § 10, Satz 2 RJWG in der Fassung des Änderungsgesetzes eine nähtere Regelung treffen wird.
6. Übertragung der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten.
7. Stellungnahme vor Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes, also des Dienststellenleiters. Es wird für zweckmäßig gehalten, den Jugendwohlfahrtsausschuß auch vor der Bestellung der übrigen Fachkräfte des Jugendamtes zu hören. Zum Dienststellenleiter dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer

Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel auf Grund einer fachlichen Ausbildung für die ihnen zugeschriebene leitende Aufgabe in der Jugendhilfe besonders geeignet sind.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Auswahl und die Eignung der übrigen Fachkräfte der Jugendämter mit der Maßgabe, daß sie für ihre Aufgabe fachlich ausgebildet sein müssen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß für die Bearbeitung der Aufgaben von §§ 3 und 4 RJWG eine hinreichende Zahl von ausgebildeten Fachkräften zur Verfügung stehen muß. Die Anforderungen an den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes — Dienststellenleiter — werden noch zu spezifizieren sein. Er muß in jedem Falle in der Lage sein, die Aufgaben der Jugendhilfe nach § 3 und § 4 RJWG durch Sachkenntnis und eine besondere Kunst der Menschenführung so zu fördern, wie es das neue Jugendamt verlangt. Der fachlich ausgebildete Sachbearbeiter für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe muß in ihm den Vorgesetzten anerkennen können. Der Dienststellenleiter wird sich durch besondere Erfahrung, Urteilskraft, Über- schau über die Aufgaben der Jugendhilfe und die Fähigkeit zu konstruktiver Verwaltungsarbeit auszeichnen müssen.

c) **Unterausschüsse.**

Der Jugendwohlfahrtsausschuß kann Unterausschüsse bilden, z. B. für den Pflegekinderschutz und die Einrichtungen der erzieherischen Kinderhilfe, für die Aufgaben des Jugendamtes als Gemeindewaisenrat, für den erzieherischen Jugendschutz, für die familiенfördernden Aufgaben der Jugendhilfe, für die Aufgaben der berufsfördernden Jugendhilfe, für die Aufgaben der Jugendpflege, für die Aufgaben der Schutzaufsicht, der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe.

Die Unterausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Es können ihnen auch Personen und Sachverständige angehören, die nicht Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses sind.

II. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter, für die zu einem früheren Zeitpunkt besondere Jugendämter nach § 8 RJWG in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes durch Beschuß des Kreisausschusses errichtet worden sind, und die ein Jugendamt nach dem Änderungsgesetz mit Jugendwohlfahrtsausschuß und Verwaltung des Jugendamtes errichten wollen, reichen über die zuständige Kreisverwaltung und das Landesjugendamt bei mir einen Antrag auf Zulassung des Jugendamtes nach § 8 RJWG in der Fassung des Änderungsgesetzes ein. Zu dem Antrag nimmt der Kreis Stellung. Er prüft insbesondere, ob die Gemeinde nach ihrer Verwaltungskraft, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und den für das Jugendamt eingesetzten Fachkräften für die Trägerschaft eines Jugendamtes mit dem erweiterten Aufgabengebiet auf Grund des Änderungsgesetzes geeignet erscheint und ob das Kreisjugendamt durch Errichtung des besonderen Jugendamtes in der Gemeinde durch Umfang der Aufgaben und des räumlichen Geltungsbereichs nicht gefährdet wird. In der Regel sollen eigene Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 25 000 Einwohnern nicht zugelassen werden.

III. Ich bitte, bis zum Erlaß eines neuen Landesausführungsgesetzes auf Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter die Bestimmungen des Änderungsgesetzes in Verbindung mit vorstehenden Empfehlungen anzuwenden.

Vorstehender Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren.

N a c h r i c h t l i c h

an die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen,
Spitzenverbände der Jugendwohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen,
den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 131.

**G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau
D. Finanzminister**

**Existenzgründungskredite für Vertriebene
im Lande Nordrhein-Westfalen; Änderung der
Richtlinien v. 6. November 1951 (Erweiterung des
Personenkreises)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau u. d. Finanzministers v. 28. 12. 1953 — V B/2 — 6200 — 3403/53 und I B 1 — Tgb.Nr. 6648/53

Mit dem gem. RdErl. d. Finanzministers — I B 1 Tgb.-Nr. 9870/51 — u. d. Sozialministers — IV B/1 — 6200 — 3010/51 — v. 6. November 1951 (MBl. NW. S. 1309) wurden Richtlinien für die Vergabe von Existenzgründungskrediten für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen erlassen. Ziff. 1 dieser Richtlinien wird wie folgt geändert:

„1. Kreditnehmerkreis

Als Kreditnehmer kommen in erster Linie Heimatvertriebene und Vertriebene (§§ 1 und 2 BVFG), die im Besitz der Ausweise A oder B sind, dann auch Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§§ 3 und 4 BVFG), die im Besitz des Ausweises C sind, in Frage. Ehemals selbständige Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe sind dabei bevorzugt zu behandeln.

Solange die Ausweise A und B im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes noch nicht ausgestellt sind, genügt es, wenn Heimatvertriebene und Vertriebene im Besitz des Ausweises A gemäß § 1 A des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 31. Dezember 1948 (GV. NW. 1949 S. 73) sind.“

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 135.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 3516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.